

Satzung der Gemeinde Auetal über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Satzung	Beschluss: 29.05.1989	Amtsblatt: 28.06.1989	Inkrafttreten: 29.06.1989
1. Änderung	Beschluss: 08.11.1999	Amtsblatt: 24.11.1999	Inkrafttreten: 25.11.1999
2. Änderung	Beschluss: 14.06.2004	Amtsblatt: 14.07.2004	Inkrafttreten: 15.07.2004

§ 1 Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigen – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

(1) Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif –Anlage 1 – und der Zeitgebühren-Tabelle – Anlage 2 –. Beide Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Bei Betrieben gewerblicher Art der Gemeinde Auetal im Sinne des § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz wird zusätzlich zu den Kosten die Mehrwertsteuer in der durch das Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe erhoben.

§ 3 Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt,

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 18 des Kostentarifs.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird der ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Telegraf- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche und für Übermittlung durch Faxgeräte,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
9. Kosten für Ausdrücke durch die elektronische Datenverarbeitung.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Gemeinde Auetal

Anlage 1

lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Vervielfältigungen	
1.1	Durchschriften, je angefangene Seite	2,50
1.2	andere Vervielfältigungen	
1.2.1	Fotokopien, schwarzweiß, je Seite bis zum Format DIN A 4	0,50
1.2.2	Fotokopien, schwarzweiß, je Seite im Format DIN A 3	0,75
1.3	Übermitteln von Schriftstücken durch FAX je Seite	0,25
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse Bescheinigungen und Ausweise	
2.1.	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Fotokopien, je Seite	
2.2.1.1	der Erstausfertigung	3,00
2.2.1.2	weitere Ausfertigungen	1,50
2.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nrn. zu erheben sind)	5,00 bis 200,00
3.	Akteneinsicht	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergl. – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NbauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall.	2,50

Ifd. Nr.	Gegenstand	Euro
3.2	Schriftliche Auskunft zur Markt- Forschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä. je angefangene halbe Arbeitsstunde	Anlage 2
4.	Abgabe von Druckstücken	
4.1	(Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimm- Bezirksverzeichnissen und dergl.)	
	für jede angefangene Seite	0,25
	jedoch mindestens	2,50
4.2	Haushaltsplan	20,00
5.	Schriftliche Aufnahme eines An- trages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausge- nommen).	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	Anlage 2
6	Genehmigung, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorge- nommene Verwaltungstätigkei- ten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	Anlage 2
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebüh- rensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit be- sonderer Mühewaltung verbun- den sind,	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	Anlage 2

lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
	bis zu 5.000,00 € des Bürgschaftsbetrages	10,00
	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00
9	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen in Bauangelegenheiten	25,00
10	Bescheinigungen und Genehmigungen aufgrund des BauGB bzw. der NBauO	
10.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 BauGB für Verträge mit einem Wert des Kaufobjektes	
10.1.1	bis zu 153.000,00 €	15,00
10.1.2	bis zu 255.000,00 €	20,00
10.1.3	bis zu 383.000,00 €	25,00
10.1.4	über 383.000,00 €	30,00
10.2	Erschließungsbestätigungen gem. §§ 69 a NbauO für genehmigungsfreie Baumaßnahmen (gesicherte Erschließung)	30,00
10.3	Ausstellung eines Zeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB (Erforderlichkeit Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB)	25,00
11	Steuer- und Abgabenverwaltung	
11.1	Bescheinigungen und Zweitausfertigungen von Steuer- und Abgabenbescheiden, sowie sonstigen Quittungen je Bescheid bzw. Quittung	3,00
11.2	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	Anlage 2
11.3	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	3,00

Ifd. Nr.	Gegenstand	Euro
12	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem überschlägig ermittelten Wert von	
12.1	bis 50.000,00 €	20,00
12.2	über 50.000,00 € bis 255.000,00 €	30,00
12.3	über 255.000,00 €	50,00
13	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
13.1	1,0 m ²	8,00
14.2	über 1,0 m ²	20,00
14	Genehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasser-Anlagen der Gemeinde-Auetal	
14.1	Entwässerungsgenehmigung nach § 6 Abwasserbeseitigungssatzung	
	je Wohngebäude	20,00
	je gewerbl. Betrieb	50,00
	für jeden Nachtrag ½ der Gebühr der ursprünglichen Genehmigung	
14.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	Anlage 2
14.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	Anlage 2
14.4	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	35,00
14.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasser-Anlagen nach § 6 der Abwasser-Beseitigungssatzung	50,00 bis 500,00

Ifd. Nr.	Gegenstand	Euro
14.6	Für die nachträgliche Prüfung ungenehmigter und veränderter Entwässerungsanlagen wird neben den Gebühren für den dadurch erhöhten Aufwand ein Zuschlag von 50 % berechnet.	
14.7	Feststellung einer Verstopfung	
14.7.1	im Regenwasserbereich (Hausanschluss)	20,00
14.7.2	im Schmutzwasserbereich (Hausanschluss)	20,00
15.	Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von den Verboten der Baumschutzsatzung	30,00
16.	Archiv	
16.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, je angefangene Arbeitsstunde	Anlage 2
17.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	25,00 bis 2.500,00
	Anmerkung Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für die Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert, je angefangene halbe Arbeitsstunde	Anlage 2

**Zeitgebühren-Tabelle
zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Auetal
gem. RdErl. des MF vom 19.06.2001 in der jeweils gültigen Fassung**

Je angefangene halbe Arbeitsstunde	Euro
Beamtin/Beamter des gehobenen Dienstes oder vergleichbare/r MitarbeiterIn	26,00
Beamtin/Beamter des mittleren Dienstes oder vergleichbare/r MitarbeiterIn	21,50
ArbeiterIn oder Hilfskraft	17,50

Die Stundensätze sind entsprechend der jeweils aktuellen Fortschreibung des Ministers der Finanzen anzuwenden.